

Kurzüberblick: „Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten“ (LRS) (7.Klassen → Abitur)

Klasse 7:10 festgestellte stark ausgeprägte LRS durch das SIBUZ¹ in der Grundschule

Deutsch-Lehrkraft: Sichtung der Schülerakte (auch über Klassenlehrkraft), Ermittlung der Lernvoraussetzungen (erste 6 Wochen: LAL 7 o.Ä.), ggf. Beratung mit LRS-Koordinatorinnen der Schule
Elterninformation bzgl.:

- Fortführung der Förderung laut Förderplan der Grundschule und weiterer Maßnahmen
- Teilnahme am Förderunterricht in Klasse 7/8 (9/10)
- Falls in Grundschule bereits Notenschutz gewährt wurde: Antrag der Eltern bei Schulleitung → Möglichkeit der Gewährung einmalig für den Jahrgang 7 ohne Einbeziehung des SIBUZ
- Übernahme von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs aus Grundschule für ein 1/2 Jahr möglich
- Spätestens zum Halbjahr: Klassenkonferenz über Wirksamkeit des Nachteilsausgleichs
- dabei: Beratung über neue Maßnahmen des Nachteilsausgleichs der Sekundarstufe I (Leitfaden, S.20f.)
- ggf. Beratung von Lehrkraft/Eltern/Schülern beim SIBUZ bzgl. weiterer Maßnahmen
- Information zur erstmaligen **Testung/pädagogischer Diagnostik in der Sek I am Ende des laufenden Schuljahres** mittels standardisierter Rechtschreib- und Lesetests
- Antragsformular zur Begutachtung beim SIBUZ
- Gespräche mit SIBUZ zu Beginn des folgenden Schuljahres
- mind. einmal im Schuljahr: Klassenkonferenz

Klasse 7-10: Es liegt aus Grundschule nichts vor (Sek I)

Deutsch-Lehrkraft/: Ermittlung der Lernvoraussetzungen (erste 6 Wochen: LAL 7 o.Ä.), Bei Verdacht auf LRS: Prüfung d. Hefte, HA, KA: Deutsch, Englisch

De-L/KL/LRS-Koordinatorinnen: Auf 1. Elternabend: Sensibilisierung für evtl. Verdacht auf LRS
ggf. De-Lehrkraft: Beratung mit LRS-Koordinatorinnen der Schule

Elterninformation bzgl. der Lernvoraussetzungen und Teilnahme am Förderunterricht

- Elterninformation (+/- Herbstferien): Testung/pädagogische Diagnostik mittels standardisierter Rechtschreib- und Lesetests
- Antragsformular zur Begutachtung beim SIBUZ
- Weiterleitung der Test-Informationen an SIBUZ

in allen Fällen:

- Deutsch-Lehrkraft: fügt für das SIBUZ das Testergebnis, die Förderdokumentation (u.a. Lernentwicklungsbericht, Förderplan), bisherige Maßnahmen in die Schülerakte ein
- **Falls Feststellung durch SIBUZ einer „stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeit“ in der Regel spätestens in Klasse 8 und einmalig bis zum Ende der 10.Klasse gültig mit Empfehlungen zum Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz**
- Klassenkonferenz berät über SIBUZ-Diagnose, ggf. Empfehlung bzgl. Nachteilsausgleich (NTA)
- Schulleiterentscheidung bzgl. Art und Umfang der Gewährung von NTA (jeweils für ein Jahr)
- Feststellung der Schule, ob NTA für benachteiligungsfreie Bewertung ausreicht
- Bewilligung von Notenschutz nur auf Antrag der Eltern bei Schulleitung (vorherige Beratung)
- Schulleiterentscheidung bzgl. Notenschutz jeweils für ein Schuljahr
- Schule / Deutsch-L: regelmäßige Elterninformation über Leistungsstand im Falle von Notenschutz
- mindestens einmal im Schuljahr findet eine beratende Klassenkonferenz zum NTA/Notenschutz statt
- Fördermaßnahmen, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden nicht auf dem Zeugnis vermerkt
- Notenschutz hingegen erhält Zeugnisvermerk (auch beim Abiturzeugnis)
- schriftliche MSA-Prüfungen: die Gewährung bisher durchgeführte Maßnahmen auf Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz (Rechtschreibung im Teilbereich „Sprachliche Korrektheit“) kann beim Prüfungsvorsitzenden bis zu einem festgelegten Termin beantragt werden. (Sek I-VO, § 36)

¹ SIBUZ (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum im Bezirk)

Rechtliche Grundlagen: Schulgesetz für das Land Berlin vom 26.Januar 2004, zuletzt geändert am 09.04.2019 (§ 58 (8), § 58 (9))
Sek I – VO vom 31.März 2010, zuletzt geändert am 20.09.2019: § 15, § 16, § 36

weitere Quellen: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz (Dezember 2019); Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Informationsbrief Grundschule und Sek I/II: Rechtliche Fragen zum Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (April 2020)

„Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten“ (LRS) in der Sekundarstufe II

SIBUZ (Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum im Bezirk)

(VO-GO vom 18.4.2007, zuletzt geändert am 20.09.2019: § 14a, § 31;

weitere Quellen: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz (Dezember 2019), v.a. S.20f., S.25, S.41

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Informationsbrief Grundschule und Sek I/II: Rechtliche Fragen zum Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (April 2020), S.5

Ende 10.Klasse:

- Information von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern
- erneute Testung/pädagogische Diagnostik mittels standardisierter Tests
- zuvor in der Regel bis spätestens in Klasse 8 Feststellung durch SIBUZ einer „stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeit“ sowie Gewährung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz
- Weiterleitung der Testergebnisse an das SIBUZ
- Klassenkonferenz am Ende der 10.Klasse, Beratung über SIBUZ-Empfehlungen
- Schulleiterentscheidung über Gewährung von Nachteilsausgleich und ggf. von Notschutz
- Bewilligung von Notenschutz nur auf Antrag der Eltern bei Schulleitung (vorherige Beratung mit Deutsch-Lehrkräften) (**zum Notenschutz: siehe unten**)

Beginn der Oberstufe:

- Testung von Schülerinnen und Schüler ohne bisherige LRS-Diagnose, falls Deutsch-Lehrkräften bisher nicht diagnostizierte Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben auffallen
- Weiterleitung der Testergebnisse an das SIBUZ → Beratung durch Jahrgangskonferenz
- Schulleiterentscheidung über Gewährung von Nachteilsausgleich
- Gewährung des Nachteilsausgleichs: für ein Schuljahr
- Beratungen über die gewährten Maßnahmen mindestens einmal im Schuljahr auf Jahrgangskonferenz
- **Nachteilsausgleichsmaßnahmen ohne Vermerk auf Zeugnis** (aber: im Schülerbogen)
- Bewilligung von Notenschutz nur auf Antrag der Eltern bei Schulleitung (vorherige Beratung mit Deutsch-Lehrkräften)
- Schulleiterentscheidung bzgl. Notenschutz jeweils für ein Schuljahr
- Beratungen erfolgen mindestens einmal im Schuljahr auf der Jahrgangskonferenz
- **Notenschutz wird auf allen Zeugnissen vermerkt (inklusive Abiturzeugnis)**
- Schule / Deutsch-L: regelmäßige Elterninformation über Leistungsstand im Falle von Notenschutz

Falls Gewährung von Notenschutz

Anmerkung bzgl. der sprachlichen Korrektheit im Klausurgutachten (Online-Gutachten) bei Semesterklausuren und beim Abitur:

Notenschutz wird nur für Rechtschreibung gewährt: die verlorengelassene Bewertung der Rechtschreibung geht in die Bewertung von Grammatik und Zeichensetzung mit ein. Fach Deutsch: In der Rubrik „Sprachliche Korrektheit“ werden in den Kategorien A (Quantität der Fehler), B (Diversität der Fehler) und C (Qualität der Fehler) nur die Grammatik- und Zeichensetzungsfehler berücksichtigt. In den Bemerkungen muss auf den Notenschutz hingewiesen werden: „Auf die Bewertung der Rechtschreibung wurde verzichtet.“ Das heißt, im Fach Deutsch fallen die 25 % Bewertungseinheiten für „sprachliche Richtigkeit“ innerhalb der Darstellungsleistung nicht einfach weg, es wird innerhalb dieser Kategorie nur der Teilbereich „Rechtschreibung“ ausgesetzt. In den anderen Fächern gilt das gleiche Verfahren.

Abiturprüfungen / Notenschutz:

Antrag beim Prüfungsvorsitzenden (festgelegter Termin) auf Gewährung bisheriger Maßnahmen auf Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz (Rechtschreibung im Teilbereich „Sprachliche Korrektheit“)

Gewährung von Notenschutz: auch hier allein Verzicht auf die Bewertung eines Teilbereichs unter vielen (Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung im Teilbereich „Sprachliche Korrektheit“)